

Arbeitsgemeinschaft Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten



Arbeitsgemeinschaft Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten
c/o Verein Gegen Vergessen - Für Demokratie e. V.
Stauffenbergstraße 13-14
10785 Berlin
Telefon (030) 26 39 78 3
Telefax (030) 26 39 78 40
Email: bez@ag-bez.de
www.ag-bez.de

Mai 2012

Stellungnahme der AG-BEZ zur Antwort der Bundesregierung vom 22.2.2012 auf die Kleine Anfrage der Linksfraktion (Bundestagsdrucksachen 17/8589 und 17/8729)

Hinw.: Die Drucksache 17/8729 inkl. Fragen gibt es unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/087/1708729.pdf>

2007 erklärte der Bundestag auf Betreiben des BEZ, das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ sei ein typisches NS-Unrechtsgesetz und deswegen 1949 nicht Teil der bundesrepublikanischen Rechtsordnung geworden. Hierzu ist anzumerken, dass es sowohl auf politischer wie auf juristischer Ebene faktisch weitergegolten hat, was für die Opfer dieser Gesetzgebung insbesondere in Entschädigungsfragen zu Ausgrenzung und Diskriminierung führte. Der BEZ unternahm deshalb auf Grundlage des Bundestagsbeschlusses erneut Anstrengungen, die entschädigungspolitische Lage der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten zu verbessern. Da keine Neuanträge auf Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz möglich sind, forderte er u. a. Entschädigungsleistungen auf dem Niveau des BEG.

Am Gedenktag für die Opfer des NS-Regimes, dem 27. Januar 2011, beschloss der Bundestag eine Anhebung der regelmäßigen Zahlungen für Opfer von Zwangssterilisationen von 120 auf 291 Euro. Außerdem bezog er in diese Zahlungen die vom Bundestag u. a. als Opfer von „Euthanasie“-Maßnahmen und vom Bundesfinanzministerium in seiner Richtlinienänderung als „Euthanasie“-Geschädigte bezeichneten Menschen ein. Damit nahm er keine Korrektur der alten Fehlentscheidung vor, sondern lediglich eine Nachbesserung, die im Grundsatz die alte Fehlentscheidung bestätigt. Denn die Leistungsanhebung erfolgte im Rahmen der Härterichtlinien des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-HL). Diese sind nicht zur finanziellen Regelung für Fälle „typischen NS-Unrechts“, sondern lediglich für „sonstiges Staatsunrecht“ beschlossen worden. Eine solche Einordnung ist also eine deutliche und gezielte entschädigungspolitische Herunterstufung. Die Forderung des BEZ nach der Bundestagserklärung zum „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ zu ignorieren und an der Systematik der AKG-Härterichtlinien festzuhalten, weist auf eine prinzipielle Diskrepanz zwischen den beiden Entschließungen hin. Der Beschluss des Bundestags vom 27. Januar 2011 wird der entschädigungspolitischen Aufgabenstellung deshalb grundsätzlich nicht gerecht.

Die Diskriminierung wird aber auch im Detail fortgesetzt. Sie wird an der willkürlichen Einengung des Berechtigtenkreises auf für die Betroffenen schmerzliche Weise deutlich. Ihr Ausgangspunkt ist die Frage nach der korrekten Bezeichnung der Geschädigtengruppen. Der vom Bundestag verwendete Begriff „Opfer von ‚Euthanasie‘-Maßnahmen“ ist untauglich. Denn aufgrund mangelnder Präzision macht er sowohl eine enge wie auch weite Interpretation möglich. Eng interpretiert meint er diejenigen Menschen, die im Fortgang der „Euthanasie“-Verbrechen ermordet worden sind. Doch sie können als unmittelbar Geschädigte nicht entschädigt werden. Im weiteren Sinn fallen unter diesen Begriff diejenigen Menschen, die zwar den „Euthanasie“-Morden nicht zum Opfer fielen, jedoch auf unterschiedliche Weise durch diese Verbrechen geschädigt wurden. Deshalb ist zu Recht der entschädigungspolitische Begriff der „Euthanasie“-Geschädigten geprägt worden.

Er umfasst im Wesentlichen zwei Personengruppen: erstens die Menschen, die ermordet werden sollten, jedoch ihrem zugeordneten Schicksal entgehen konnten; zweitens Angehörige von Ermordeten, die durch die Ermordung auf unterschiedliche Weise geschädigt wurden. Hierzu gehören u. a. Kinder, die ein Elternteil verloren. Vollkommen richtig hat das Bundesfinanzministerium deshalb bei der Umsetzung des Bundestagsbeschlusses den Begriff „Opfer von ‚Euthanasie‘-Maßnahmen“ durch „Euthanasie“-Geschädigte ersetzt.

Doch in einem zweiten Schritt versuchte es dann den Begriff der „unmittelbaren Schädigung“, der – wie dargelegt – in diesem Zusammenhang grundsätzlich problematisch ist, zum Ausschluss der Angehörigen aus der Neuregelung zur Geltung zu bringen. Die Bundesregierung begründet das so: „Einmalige oder laufende Leistungen können also auch nach der Neuregelung grundsätzlich nur Menschen erhalten, die selbst den NS-Unrechtsmaßnahmen ausgesetzt waren.“ Der Satz ist in zweierlei Hinsicht falsch: Zum einen haben im Rahmen der AKG-Härterichtlinien auch Angehörige Einmalleistungen erhalten, zum anderen stellt die Formulierung „auch

nach der Neuregelung“ die Verhältnisse auf den Kopf. Denn mit der Neuregelung ist nicht eine alte Unterscheidung fortgeschrieben, sondern eine neue Kluft geschaffen worden.

Diesen Sachverhalt bestätigt die Bundesregierung ungewollt selbst. Im Zusammenhang mit der Rechtfertigung der Verwendung des Begriffs „Euthanasie-Geschädigte“ bezeichnet sie seine Einführung als Ersatz für den vom Bundestag verwendeten Begriff als redaktionelle Anpassung. Zur Begründung führt sie aus: „Die Richtlinien haben den Begriff ‚Geschädigte‘ bereits vor ihrer Neufassung im Zusammenhang mit der Gewährung (sic!) von Einmalleistungen verwendet. Es lag daher nahe, ihn beizubehalten.“ Das ist richtig. Hinzuzufügen wäre jedoch, dass – wie bereits erwähnt - diese Einmalleistungen eben auch diejenigen „Geschädigten“ erhielten, die jetzt von den fortlaufenden Leistungen ausgeschlossen werden. In einem Ablehnungsbescheid der Behörde wird dieser Ausschluss mit dem Argument begründet, bei der damaligen Einbeziehung dieses Personenkreises habe es sich um eine Ausnahmenteilung gehandelt. Wie man die Entscheidung auch immer nennen mag: Offensichtlich wird diese „Ausnahme“ jetzt nicht gemacht. Das Ergebnis der Umsetzung des Parlamentsbeschlusses steht somit in der Kontinuität zu früheren Entscheidungen, die eine (willkürliche) Klassifizierung der Opfer nach Wertigkeit im Sinne des Gesetzgebers zur Folge hatten.

In den 1980er Jahren trug eine der ersten kritischen Aufarbeitungen der Entschädigungspolitik den Titel „Kleinkrieg gegen die Opfer“. Mit dieser Begriffswahl sollte darauf aufmerksam gemacht werden, dass neben strukturellen Ungerechtigkeiten in der Entschädigungspolitik auch auf der Durchführungsebene Diskriminierung betrieben wird. Die Umsetzung des Beschlusses vom 27. Januar 2011, den der Bundestag für einen versöhnlichen Abschluss der über Jahrzehnte betriebenen Ausgrenzung hält, zeigt, dass dieser „Kleinkrieg“ auch heute nicht beendet ist.

Doch begnügt sich die Bundesregierung nicht mit „Kleinkrieg“. So antwortet sie auf die Frage nach ihrer Haltung zur BEG-Entschädigungskategorie „Verfolgung aus ‚Gründen der Rasse‘“ - eine Formulierung, die die Existenz von Rassen als Faktum voraussetzt: „Das BEG sieht Zwangssterilisierung und ‚Euthanasie‘-Maßnahmen nicht als Verfolgung aus ‚Gründen der Rasse‘ vor. Es ist nicht beabsichtigt, das BEG wieder zu öffnen. Daher scheidet auch eine Weiterung des Begriffs des ‚Verfolgten‘ auf untergesetzlicher Ebene aus.“ Damit weigert sie sich, aus Forschungsergebnissen Konsequenzen zu ziehen, die seit langem die Unhaltbarkeit dieser Begrifflichkeit nachgewiesen haben. Zugleich macht sie erneut deutlich, dass sie damit auch den Zweck verfolgt, den nach der „Rassehygiene“-Ideologie verfolgten Menschen den ihnen zustehenden Status als „rassisch“ Verfolgte weiterhin zu verweigern.

Sie bekräftigt damit eine Haltung, die schon der Bundestag eingenommen hatte, als er im Januar letzten Jahres die Gültigkeit der Bundestagsentschließung aus dem Jahr 1965 ausdrücklich bestätigte. Durch sie wurden Bestrebungen, Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte im Rahmen des BEG zu entschädigen, endgültig abgelehnt. Die Entscheidung hat insofern besondere zeitgeschichtliche Bedeutung, als zu ihrer Vorbereitung vor allem Experten berufen wurden, die an diesen Verbrechen als Täter beteiligt waren. Ihre vom Bundesfinanzministerium 2008 in apologetischer Absicht vorgenommene Charakterisierung als „führende Fachleute der Psychiatrie“ rechtfertigt die Bundesregierung zunächst noch zurückhaltend: „Die Einstufung der damals auftretenden medizinischen Sachverständigen als ‚führende Fachleute der Psychiatrie‘ muss daher zeitbezogen verstanden werden.“ Doch dann fährt sie fort, zudem seien auch nicht belastete Sachverständige beteiligt gewesen. Deshalb erscheine es nicht „unplausibel“, dass aufgrund dieser Anhörung eine „sorgfältige Prüfung“ durch den Wiedergutmachungsausschuss erfolgt sei. Sie schließt mit einem Satz, in dem sich Täterschutz und versuchter Selbstschutz der Bundesregierung gegenseitig ergänzen: „Die Bundesregierung hält es im Übrigen angesichts der erheblichen Zeitdistanz nicht für angezeigt, eine Bewertung der beruflichen Qualifikation der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Mediziner abzugeben.“

Doch es geht gar nicht um die „berufliche Qualifikation“ von NS-Tätern, sondern um die Bereitschaft der Bundesregierung, deren Taten als Verbrechen zu kennzeichnen und daraus die Schlussfolgerung abzuleiten, dass man ihnen niemals das Recht hätte einräumen dürfen, nach Gründung der Bundesrepublik abermals über die Rechte ihrer Opfer zu befinden. Die Bundesregierung hätte sich eine solche Bewertung auch nicht selbst erarbeiten müssen. Denn die zeitgeschichtliche Forschung hat diese Fakten längst aufgearbeitet und bewertet. Doch es fehlt ihr an der Bereitschaft, sich den Forschungsstand zu Eigen zu machen und politische Konsequenzen hieraus zu ziehen. Stattdessen beharrt sie auf der Ideologie der 1950er und 1960er Jahre. Das ist bemerkenswert in einer Zeit, in der die Bundestagsparteien und einzelne Ministerien mit einer großen Aufarbeitungskampagne bezüglich des Einflusses (ehemaliger) Nazis auf die Politik in den Anfangsjahren der Bundesrepublik begonnen haben. Denn die Haltung der Bundesregierung belegt, dass es politische Bereiche gibt, in denen dieser Einfluss bis heute ungebrochen ist. Der andauernde Schutz der Täter ist für die noch lebenden Opfer besonders empörend.

Auf einige Punkte in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage sei besonders hingewiesen.

Die Antwort der Bundesregierung unterstellt, der BEZ hätte eine Änderung des BEG-Schlussgesetzes gefordert. Dies ist falsch. Wir kritisieren das Beharren auf diesen Entscheidungen, die maßgeblich durch ehemalige NS-

„Rassehygieniker“ zustande gekommen sind, und die Weigerung der Bundesregierung, diese Fehleinschätzungen zu revidieren.

Zu 1. Bezüglich der Opferzahlen ist anzumerken, dass nach der Studie von Heinz Faulstich, Hungersterben in der Psychiatrie, mit den T4-Opfern zusammen von ca. 280T Opfern auszugehen ist.

Zu 2. Bezüglich der Leistungsregelungen und ihrer Rechtsgrundlage ist anzumerken:

a) „Die Opfer von Zwangssterilisation...erhielten nach dem Erlass VI A4-VV 5050 B 899/80...vom 3. Dezember 1980 eine einmalige Leistung in Höhe von 5000 DM...“

Die war aber nur möglich aufgrund der Vorlage des Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses oder eines fachärztlichen Gutachtens. Dies hieß für die Antragstellenden, dass sie häufig den gleichen Ärzten wie in der NS-Zeit zur „Begutachtung“ gegenüberstanden. Vor Auszahlung des Betrages musste eine Vereinbarung zur Abgeltung aller Ansprüche aus der Zwangssterilisation unterschrieben werden.

Die Antwort der Bundesregierung, dass Zwangssterilisierte seit 1988 „...laufende Leistungen von zunächst 120 DM bzw. 61,36 Euro monatlich,...“ erhielten, ist nicht richtig. Denn bei positivem Entscheid wurden 100 DM gezahlt. Um sie zu erhalten, mussten von den Opfern extra Anträge gestellt werden. Ausschlaggebend für eine Bewilligung war, dass das Familieneinkommen unterhalb der sog. Notlagengrenze lag. Zusätzlich musste ein nachhaltiger Gesundheitsschaden von 40% durch die Zwangssterilisation mit einem fachärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.

Erst ab 1990 erhielten alle Zwangssterilisierten 100 DM auf einen Antrag hin.

Und erst 1998 wurde nach der Aufhebung der Erbgesundheitsgerichtsbeschlüsse der Betrag von 100 auf 120 DM erhöht und nicht, wie die Bundesregierung antwortet, ab 1988.

Die Erhöhung auf 100 Euro monatlich für Zwangssterilisierte erfolgte 2004.

Die Aussage der Bundesregierung zum Erhalt von Einmalzahlungen für „Euthanasie“-Geschädigte stimmt so nicht. Bis zur AKG-HL-Änderung von 2002 wurde bei der Bewilligung das „Familieneinkommen“ zugrunde gelegt, deren Bewertung sich am Sozialhilfesatz orientiert. Von den vielen hundert „Euthanasie“-Geschädigten, die sich im BEZ organisiert hatten, erhielten deshalb von 1988 bis 2002 nur drei Opfer die besagten 5000 DM, obwohl auch alle anderen Antragsteller die Ermordung ihrer Eltern durch Dokumente nachweisen konnten. Und erst nach der AKG-HL-Änderung von 2002 - nach Aufhebung jener Notlagengrenze - erhielten sie die 2556,46 Euro. Doch auch nur dann, wenn sie erneut Anträge stellten, da sich die Behörde weigerte, die schon einmal gestellten Anträge von Amtswegen aufzugreifen. Für die im BEZ organisierten Opfer hat der BEZ diese Anträge gestellt. Deshalb heißt es in der Statistik des BMF vom 31.12.2002, dass 161 Anträge für „Euthanasie“-Geschädigte seit 1988 bewilligt worden seien.

Die Aussage im gleichen Abschnitt, dass nach „... der Neufassung vom 28.März 2011 laufende Leistungen in Höhe von 291,00 Euro monatlich“ an „Euthanasie“-Geschädigte gezahlt werden, stimmt so nicht. Denn jetzt versucht die Bundesregierung, wie vorstehend beschrieben, durch sprachliche Spitzfindigkeiten die Kinder der Ermordeten von den versprochenen Ansprüchen auszuschließen (siehe auch AKG-HL Neufassung vom 1.9. 2004 §4).

Unter 2.f wird gesagt, dass sich die AKG-HL „...in den allgemeinen Rahmen der Entschädigungsleistungen“ einfügen. Aber was der allgemeine Rahmen im Verhältnis zu den AKG-HL ist, sagt uns die Bundesregierung nicht.

Die 4. Frage wird nicht richtig beantwortet. Sie lautet: „Wie viele „Euthanasie“-Geschädigte beziehen derzeit laufende Leistungen? Wie viele waren es vor Umsetzung des Bundestagsbeschlusses vom 27.1.2011?“

Die Antwort „3 Euthanasiegeschädigte“ bezieht sich laut Antwort auf die Zeit nach dem 27.1.2011. Der zweite Teil der Frage wird nicht beantwortet.

Der 5. Punkt ist missverständlich formuliert worden. Die Schäden in der Berufsausbildung und Rentenschäden beziehen sich auf die Zwangssterilisierten.

Die physischen und psychischen Leiden der Kinder der „Euthanasie“-Opfer sind unbestritten. Ihre Traumatisierungen sind gravierend und werden u. a. im Buch von Alexandra Rossberg und Johan Lansen „Das Schweigen brechen“ beschrieben. Durch die Zwangsscheidungen der Eltern und die Verbringung der Kinder in NS-Kinderheime, NS-Pflegefamilien sowie durch die durchgeführten erbbiologischen Begutachtungen waren sie unmittelbar den Folgen der NS-Rassenpolitik ausgesetzt. Oftmals gingen der Stigmatisierung der Euthanasie-Opfer und ihre Einlieferung in die Heil- und Pflegeanstalten SA- und SS-Einsätze in den Familien voraus (siehe Archiv BEZ).

Das Argument unter 6. Absatz 3 „...Mit der Einmalzahlung sollen die Angehörigen von im Rahmen der „Euthanasie“ ermordeten Menschen einen Ausgleich für erlittenen Unterhaltsschaden erhalten...“ (§844 BGB) ist seit über zwanzig Jahren von den Opfern und ihrer Vertretung (BEZ) kritisiert worden. Denn nicht für die

Verbrechen an den Eltern werden die Kinder mit einer Einmalzahlung entschädigt, sondern für einen unterstellten Unterhaltsschaden. Das empfinden die Opfer als entwürdigend.

Die Behauptung unter 6. Absatz 4 „Der Deutsche Bundestag hat in seiner EntschlieÙung diese Differenzierung zwischen unmittelbar Betroffenen und deren Angehörigen aufgegriffen...“ (und mittelbar Betroffenen, Anmerkung des BEZ) kann der BEZ in der Drucksache 17/4543 nicht erkennen. Die Aussage der Bundesregierung dient der Rechtfertigung ihrer Haltung gegenüber den Kindern der „Euthanasie“-Opfer, den „Euthanasie“-Geschädigten.

Die Beantwortung der Frage nach einer laufenden monatlichen Leistung (Frage 9) „auch für jene Angehörige (...), die in Folge der im Rahmen der „Euthanasie“ Ermordeten schwere berufliche, biographische bzw. psychologische Nachteile erlitten haben“ wird von der Bundesregierung nicht beantwortet. Der Hinweis auf vorhergehende Antworten ist aus Sicht des BEZ nicht akzeptabel.

Die unter 10. beantwortete Frage nach den „unsinnigen“ Selbstauskünften nach Antragstellung - bei zu zahlenden laufenden Leistungen werden keine Selbstauskünfte verlangt (!) - wurde von der Bundesregierung nicht richtig beantwortet, da alle Antragsteller, bis auf jene 3 Überlebenden der „Euthanasie“-MaÙnahmen, die nach der Neuregelung entschädigt werden, besagte Formulare zum Ausfüllen zugeschickt bekommen haben. Also nicht, wie die Bundesregierung behauptet, „einige wenige“.

Die 11. Frage nach der rassistischen Verfolgung der Zwangssterilisierten und der „Euthanasie“-Geschädigten wurde mit dem Verweis auf das BEG zurückgewiesen. Dies ist insofern nicht nachvollziehbar, da das Parlament selbst 2007 bei der Rehabilitation dieser Opfergruppe von rassistischer Verfolgung gesprochen (siehe Drucksache 16/3811 und Protokoll der 100.Sitzung vom 24.5.2007) und das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) als ein rassistisch motiviertes Gesetz bezeichnet hat.